

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 21.04.2004 - 16. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

99. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung "Japanologie" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Jänner 2004 auf Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung "Japanologie" (erschieden am 26.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII, Nummer 258) in der nachfolgenden Fassung (Änderungen sind fett und Streichungen kursiv ausgewiesen) genehmigt:

§ 3 Allgemeiner Aufbau und Studienverlauf

(2) Dauer und Gliederung und Stundenrahmen

5. Auslandsaufenthalte

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt in Japan ab dem 3. **Studienjahr** bzw. nach dem erfolgreichen Bakkalaureatsstudium wird dringend empfohlen ...

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten

1. Vorlesung (VO)

Vorlesungen im Bakkalaureatsstudium werden lediglich im Rahmen der Sprachausbildung (Schrift, Grammatik) angeboten. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Prüfungen erfolgen nach Abschluss der LV in mündlicher oder schriftlicher Form.

(2) Praxis gem. § 9 UniStG.

6. Studierenden, die bereits facheinschlägig im oben genannten Sinn tätig sind oder waren, kann ihre Praxis und der erste Teil der Praxisbegleitung anerkannt werden, wenn die Praxis einen zeitlich vergleichbaren Umfang aufweist. Mit vergleichbaren Auflagen ist auch die Anerkennung von StudienassistentInnen- und TutorInnen-Tätigkeiten möglich.

§ 5 Bakkalaureatsstudium Japanologie: Aufbau, Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und freien Wahlfächer und der Lehrveranstaltungen

Kultur und Gesellschaft: Orientierungslehrveranstaltung (UE, 1 Std.)

7. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

(b) Überblick 1. Studienjahr

...

Geschichte und Quellenkunde: 4 Semesterstunden

Japanbeobachtung I und II (UE, 2 Std.)

Einführungslehrveranstaltung I (VO/UE, 1 Std.)

Einführungslehrveranstaltung II₁ (VO/UE, je 1 Std.)

Kultur und Gesellschaft: 2 Semesterstunden

Orientierungsveranstaltung (UE, 1 Std.)

Einführungslehrveranstaltung III (VO/UE, 1 Std.)

(d) Beschreibung der Lehrveranstaltungen

7. Orientierungsveranstaltung

Für Studienanfänger ist die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung Voraussetzung zum Besuch aller weiteren Lehrveranstaltungen.

4. Einführungslehrveranstaltung

Die einstündigen Einführungslehrveranstaltungen decken die Bereiche "Gesellschaft", "Politik und Wirtschaft", "Geschichte", "**Kulturgeschichte**" und "Landeskunde" ab. ...

7. Zweites Studienjahr

7. Überblick 2. Studienjahr

Einführungslehrveranstaltung IV (VO/UE, 1 Std.)

7. Drittes Studienjahr

(b) Überblick 3. Studienjahr

Geschichte und Quellenkunde 1 Semesterstunde

Bakkalaureatskolloquium (SE, 1 Std.)

Kultur und Gesellschaft 4 Semesterstunden

Einführungslehrveranstaltung V (VO/UE, 1 Std.)

...

(d) Beschreibung der Lehrveranstaltungen

7. Bakkalaureatskolloquium

Das einsemestrige Bakkalaureatskolloquium ist die Kommunikationsplattform für die laufenden Bakkalaureatsarbeiten ...

(2) Freie Wahlfächer

7. Werden die freien Wahlfächer aus mehreren Fächern gewählt, so wird empfohlen, diese aus insgesamt nicht mehr als drei Fächern zu wählen.

Schwerpunktbildungen bei den freien Wahlfächern werden ab einem Umfang von mindestens 12 Semesterstunden pro Fach im Bakkalaureatszeugnis vermerkt.

Magisterstudium

(6) freie Wahlfächer

2. Schwerpunktbildungen bei den freien Wahlfächern werden ab einem Umfang von mindestens 6 Semesterstunden im Magisterzeugnis vermerkt.

§ 7 Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium

(6) Auf Antrag werden den Studierenden Lehrveranstaltungen aus Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studienplans Japanologie wie auch der freien Wahlfächer **nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen** angerechnet.

Der Rest dieses Absatzes ist ersatzlos zu streichen.

(10) ... Für die Orientierungslehrveranstaltung **und die Praxis gemäß § 9 UniStG** erfolgt die Leistungsbeurteilung mittels **"mit Erfolg teilgenommen"** bzw. **"ohne Erfolg teilgenommen"**.

(12) ... **Im Bakkalaureatszeugnis sind auszuweisen: die Noten der Prüfungsfächer sowie die erfolgreiche Absolvierung der Praxis gemäß § 9 UniStG. ...**

(13) ... **Im Magisterzeugnis sind auszuweisen: die Noten der Prüfungsfächer, ... und der Titel der Magisterarbeit. ...**

Die Wortfolge "auf Antrag" ist 4 x aus dem Text zu streichen, und ebenso die Formulierung "Freie Wahlfächer im Umfang von 12 bzw. 6 Semesterstunden pro Fach werden im Bakkalaureats- bzw. Magisterzeugnis vermerkt".

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

E . W e b e r